

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

Sanier-Grundputz

Druckdatum: 07.11.2016 Version 1.1 Stand: 07.11.2016

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und Firmenbezeichnung

1.1. Produktidentifikator

Handelsname und/oder Code: Sanier-Grundputz

1.2. Relevante ermittelte Verwendungszwecke des Stoffs oder Gemischs: Putz, Mörtel

Verwendungszwecke, von denen abgeraten wird: nicht anwendbar.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: SIO Farben GmbH

Straße/Postfach: Alexander-Fleming-Straße 1

Nationales Kennzeichen/Postleitzahl/Ort: D 65819 Viernheim Telefon: +49 6204 91590-00 Telefax: +49 6204 91590-99

E-Mail-Adresse der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist:

info@sio-farben.com

Kontaktstelle für technische Informationen: Dr. Herbert Holzer

1.4. Notfall-Telefonnummer:

Notfallauskunft bei Vergiftungen: Giftinformationszentrum Mainz - Telefon: +49 6131-19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gem. der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweis
STOT SE	3	H 335 Kann die Atemwege reizen.
Skin Irrit	2	H 315 Verursacht Hautreizungen.
Eve Dam	1	H 318 Verursacht schwere Augenschä

Eye Dam. 1 **H 318** Verursacht schwere Augenschäden.

2.1.2 Einstufung gemäß der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG (einschl. Änderungen)

Xi, Reizend, **R 37/38** Xi, Reizend, **R 41**

2.2. Kennzeichnungselemente

2.2.1 Kennzeichnung gem. der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)



Signalwort :Gefahr Gefahrenhinweis:

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

Sanier-Grundputz

H 335 - H 315 - H 318 -

Kann die Atemwege reizen. Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweis:

P 101 – Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P 102 – Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Prävention:

P 261 – Einatmen von Staub vermeiden.

P 271 – Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P 280 – Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augen-/Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

P 302+P 352+P 332+P 313 – BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viele Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P 304+P 340 – BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P 305+P 351+P338+P 315– BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinse nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P 362+P 364 – Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

P 501 – Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Portlandzement

Calciumdihydroxid

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB=very persistent, very bioaccumulative) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

Das Gemisch enthält keinen PBT-Stoff (PBT= persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

Chromatarm

Dieses Produkt enthält Bestandteile, die die Auslösung einer Sensibilisierung hemmen.

Bei Kontakt mit Wasser: pH-Wert beachten

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoff: n. a.

3.2. Gemisch

Portlandzement

Registrierungsnr. (REACH) --Index ---

EINECS, ELINCS, NLP 266-043-4 CAS 65997-15-1

% Bereich 10-<20

Einstufung gem. der Richtlinie 67/548/EWG reizend, Xi, R 37/38 Reizend, Xi, R 41

Sensibilisierend, R 43

Einstufung gem. der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) Skin Irrit. 2, H 315

Eye Dam. 1, **H 318** STOT SE 3, **H 335** Skin Sens. 1, **H 317**

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

Sanier-Grundputz

Calciumdihydroxid Stoff, für den ein EG-Expositionsgrenzwert

gilt

Registrierungsnr. (REACH) ---Index ----

 EINECS, ELINECS, NLP
 215-137-3

 CAS
 CAS 1305-62-0

% Bereich 1-<10

Einstufung gem. der Richtlinie 67/548/EWG Reizend, Xi, R 37/38

Reizend, Xi, R 41

Einstufung gem. der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) STOT SE 3, H 335

Skin Irrit. 2, **H 315** Eye Dam. 1, **H 318**

Flue dust, Portlandzement

Registrierungsnr. (REACH) --Index ---

EINECS, ELINCS, NLP 270-659-9 CAS 68475-76-3

% Bereich 0,01-<1

Einstufung gem. der Richtlinie 67/548/EWG reizend, Xi, R 37/38

Reizend, Xi, **R 41** Sensibilisierend, **R 43**

Einstufung gem. der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) Skin Irrit. 2, H 315

Skin Sens. 1, **H 317** Eye Dam. 1, **H 318** STOT SE 3, **H 335**

(*) Text der R-Sätze / H-Sätze und Einstufungskürzel (GHS/CLP) siehe Abschnitt 16.

Die in diesem Abschnitt genannten Stoffe sind mit Ihrer tatsächlichen, zutreffenden Einstufung genannt! Das bedeutet bei Stoffen, welche in Anhang VI Tabelle 3.1/3.2 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) gelistet sind, wurden alle evtl. dort genannten Anmerkungen für die hier genannte Einstufung berücksichtigt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

nach Einatmen

Person aus Gefahrenbereich entfernen.

Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

nach Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren.

nach Augenkontakt

Nicht reiben.

Kontaktlinsen entfernen.

Mit viel Wasser mehrere Min. gründlich spülen, sofort Arzt rufen, Datenblatt bereithalten.

Unverletztes Auge schützen.

Augenärztliche Nachkontrolle

nach Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser spülen.

Kein Erbrechen herbeiführen, viel Wasser zu trinken geben, sofort Arzt aufsuchen.

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

Sanier-Grundputz

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Falls zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11. zu finden bzw. bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1.

Es können auftreten:

Schädigung der Hornhaut.

Reaktion mit Hautfeuchtigkeit.

Dermatitis (Hautentzündung).

Reizung der Haut.

Bei Staubbildung:

Husten

Reizung der Nasen- und Rachenschleimhäute

Reizung der Atemwege

In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Vergiftungssymptome erst nach längerer Zeit/nach mehreren Stunden auftreten.

4.3. Angaben zu einer gegebenenfalls benötigten sofortigen ärztlichen Hilfe und Spezialbehandlung

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Produkt ist nicht brennbar.

Auf Umgebungsbrand abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Keine bekannt

5.2. Besondere, von dem betreffenden Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich bilden:

Kohlenoxide

Calciumoxid

Giftige Gase

5.3. Besondere Schutzmaßnahmen für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

Kontaminiertes Löschwasser entsprechende den behördlichen Vorschriften entsorgen.

Löschwasser reagiert alkalisch.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubbildung vermeiden.

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Augen- und Hautkontakt sowie Inhalation vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Bei Entweichen größerer Mengen eindämmen.

Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

Sanier-Grundputz

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Eindämmung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und gem. Abschnitt 13 entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13. Sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Angaben finden sich auch in Abschnitt 8 und 6.1 relevante Angaben.

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

7.1.1 Allgemeine Empfehlungen

Staubbildung vermeiden.

Staub nicht einatmen.

Augen- und Hautkontakt vermeiden.

Essen, Trinken, Rauchen sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten.

Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.

Arbeitsverfahren gemäß Betriebsanweisung anwenden.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

7.2. Bedingungen für eine sichere Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Für Unbefugte unzugänglich aufbewahren.

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen aufbewahren.

Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.

Vor Feuchtigkeit schützen.

7.3. Spezifische Endverwendungszwecke

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Chem. Bezeichnung	Calciumdihydroxid	%-Bereich: 1-<10
AGW: 5 mg/m³ (EU) (DE-AGW)	SpbÜf.: 2(I)(DE-AGW)	
BGW:		Sonstige Angaben: Y

Allgemeiner Staubgrenzwert	%-Bereich:
SpbÜf.: 2(II)	
	Sonstige Angaben: AGS, DFG
	<u> </u>

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

Sanier-Grundputz

Chem. Bezeichnung	Siliciumdioxid	%-Bereich:
AGW: 4 mg/m³ E (Kieselsäuren, amorphe)	SpbÜf.:	
BGW:		Sonstige Angaben: DFG, Y
		(Kieselsäuren, amorphe)

AGW=Arbeitsplatzgrenzwert, E=einatembare Fraktion, A=Alveolengängige Fraktion Spb.-Üf.=Spitzenbegrenzung-Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I,II) für Kurzzeitwerte. "==" = Momentanwert. Kategorie (I)=Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe, (II)=Resorptiv wirksame Stoffe.

BGW= Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende: ... Stunden

Sonstige Angaben: ARW= Arbeitsplatzrichtwert, H=hautresorptiv. Y=ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW und BGW nicht befürchtet zu werden. Z= Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. Nr. 2.7 TRGS 900). Sa=Atemwegssensibilisierend. Sh=Hautsensibilisierend. Sah=Atemwegs- und hautsensibilisierend. DFG=Deutsches Forschungsgemeinschaft (MAK Kommission). AGS=Ausschuss für Gefahrstoffe. (10)=Der Arbeitsplatzgrenzwert bezieht sich auf den Elementgehalt des entsprechenden Metalls. (11)=Summe aus Dampf und Aerosolen.

**=Der Grenzwert für diesen Stoff wurde durch die TRGS 900 (Deutschland) vom Januar 2006 aufgehoben mit dem Zeile der Überarbeitung.

TRGS 905 – Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe (im Anhang I der 67/548/EWG nicht genannte oder vom AGS davon abweichend eingestufte Stoffe) mit K=Krebserzeugend, M=Mutagen, R=Reproduktionstoxisch, f= Fruchtbarkeitsgefährdend, e= entwicklungsschädigend, 1-3= Kat. Nach Ahn. VI der 67/548/EWG.

Calciumdihydroxid

Anwendungsgebiet	Expositiosweg/	Auswirkung auf	Des-	Wert	Einheit	Be-
	Umweltkom-	Umweltkom- die Gesundheit				mer-
	partiment		tor			kung
	Umwelt-Süßwasser		PNEC	490	μg/l	
	Umwelt – Boden		PNEC	1080	mg/kg dw	
Arbeiter/Arbeitnehmer	Mensch-Inhalation	Kurzzeit, lokale Effekte	DNEL	4	mg/m³	
Arbeiter/Arbeitnehmer	Mensch-Inhalation	Langzeit, lokale Effekte	DNEL	1	mg/m³	
Verbraucher	Mensch-Inhalation	Kurzzeit, lokale Effekte	DNEL	4	mg/m³	
Verbraucher	Mensch-Inhalation	Langzeit, lokale Effekte	DNEL	1	mg/m³	
	Umwelt- Meerwasser		PNEC	320	μg/l	
	Umwelt-Wasser Sporadische (intermittierende) Freisetzung		PNEC	490	µg/I	
	Umwelt- Abwasser- behandlungsanlage		PNEC	3	mg/l	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

Sanier-Grundputz

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereich, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung

ablegen.

Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille dichtschließend mit Seitenschildern (EN 166).

Hautschutz-Handschutz: Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374). Empfehlenswert:

Nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen (EN 374)

Handschutzcreme empfehlenswert

Ungeeignetes Material: Lederhandschuhe

Hautschutz: Sonstige Schutzmaßnahmen:

Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige

Arbeitskleidung)

Atemschutz: Im Normalfall nicht erforderlich. Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenz-

wertes (AGW, Deutschland) bzw. MAK (Schweiz, Österreich). Filter P1 (EN 143),

Kennfarbe weiß.

Tragzeitbegrenzung für Atemschutzgeräte beachten.

Thermische Gefahren: Nicht zutreffend.

Zusatzinformation zum Handschutz – es wurden keine Tests durchgeführt.

Die Auswahl wurde bei Gemische nach bestem Wissen und über der Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt. Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet. Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation erfolgen.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Bei Gemischen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und miss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist bei Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zurzeit liegen keine Informationen hierzu vor.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Fest, Pulver
Farbe: Grau, Weiß
Geruch: Charakteristisch
Geruchsschwelle: nicht bestimmt
pH-Wert: nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich: nicht bestimmt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

Sanier-Grundputz

Flammpunkt: n.a.

Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt Entzündbarkeit (fest, gasförmig): nicht bestimmt

Untere Ex-Grenze: n.a. Obere Ex-Grenze: n.a.

Dampfdruck: Produkt ist nicht flüchtig

Dampfdichte (Luft=1):

Dichte:

Schüttdichte:

Löslichkeiten(en):

nicht bestimmt

1180 g/l

nicht bestimmt

Wasserlöslichkeit: niedrig

Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser): nicht bestimmt Selbstentzündungstemperatur: nicht bestimmt Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt Viskosität: nicht bestimmt

Explosive Eigenschaften: Produkt ist nicht explosionsgefährlich

Oxidierende Eigenschaften: nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Mischbarkeit: nicht bestimmt Fettlöslichkeit / Lösungsmittel: nicht bestimmt Leitfähigkeit: nicht bestimmt Oberflächenspannung: nicht bestimmt Lösemittelgehalt: nicht bestimmt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt wurde nicht geprüft.

10.2. Chemische Stabilität

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Feuchtigkeit schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Siehe auch Abschnitt 7.

Kontakt mit starken Säuren meiden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe auch Abschnitt 5.2

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

Sanier-Grundputz

Toxizität/Wirkung	End- punkt	Wert	Ein-heit	Organis- mus	Prüf- methode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral:	pulikt			illus	methode	k.D.v.
Akute Toxizität, dermal:						k.D.v.
Akute Toxizität, inhalativ:						k.D.v.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:						k.D.v.
Schwere Augenschädigung/- reizung:						k.D.v.
Sensibilisierung der						Chromatarm,
Atemwege/Haut:						dieses Produkt
						nthält Bestandteile
						die die Auslösung
						ner Sensibilisierun
						hemmen.
Keimzell-Mutagenität:						k.D.v.
Karzinogenität:						k.D.v.
Reproduktionstoxizität:						k.D.v.
Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition (STOTE-SE)						k.D.v.
Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition (STOTE-RE)						k.D.v.
Aspirationsgefahr:						k.D.v.
Reizwirkung Atemwege:						k.D.v.
Toxizität bei wiederholter						k.D.v.
Verabreichung:						
Symptome:						k.D.v.
Sonstige Angaben:						Einstufung gem. Berechnungs- verfahren

Portlandzement

Toxizität/Wirkung	End- punkt	Wert	Ein- heit	Organis- mus	Prüf- metho de	Bemerkung
Akute Toxizität, oral:	LD50	>2000	mg/kg		ue	
Akute Toxizität, dermal:	LD50	>2000	mg/kg	Kaninchen		24 h, LIMIT- Test
Akute Toxizität, inhalativ:	LD50	5	g/m³	Kaninchen		LIMIT-Test
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:						Reizend
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:						Skin Irrit. 2, Reizend
Schwere Augenschädigung/-reizung:						Gefahr ernster Augenschäden
Schwere Augenschädigung/-reizung:						Eye Dam. 1, Stark reizend
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:						Sensibili- sierend (Hautkontakt)

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

Sanier-Grundputz

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:				Skin sens. 1
Keimzell-Mutagenität:			Keine H	inweise auf eine
			de	erartige Wirkung
Reizwirkung Atemwege:			9	STOT SE 3, H 335
			Reizun	g der Atemwege
Reizwirkung Atemwege:				Reizend
Symptome:			Sch	leimhautreizend

<u>Calciumdihydroxid</u> Toxizität/Wirkung	End-	Wert	Ein-	Organis-	Prüf-	Bemerkung
TOXIZITATI TUTINATIS	punkt	l Weit	heit	mus	methode	Demerkung
Akute Toxizität, oral:	LD50	>2000	mg/kg	Ratte	OECD 425	
,			0, 0		(Acute	
					Oral	
					Toxicity-	
					Up-and-	
					Down	
					Procedure)	
Akute Toxizität, dermal:	LD50	>2500	mg/kg	Kaninchen	OECD 402	
,			0, 0		(Acute	
					Dermal	
					Toxicity)	
Ätz-/Reizwirkung auf die					,,	Reizend
Haut:						
Schwere						Gefahr ernster
Augenschädigung/-						Augenschäden,
reizung:						stark reizend
Sensibilisierung der						Nicht
Atemwege/Haut:						sensibilisierend
Keimzell-Mutagenität:					OECD 471	Negativ
					(Bacterial	
					Reverse	
					Mutation	
					Test)	
Karzinogenität:				Ratte		Negativ,
						verabreicht als
						Ca-Lactat
Reproduktionstoxizität:				Maus		Negativ,
						verabreicht als
						Ca-Carbonat
Reizwirkung Atemwege:						Reizung der
						Atemwege
Toxizität/Wirkung						Bemerku
Symptome:				Atembes	schwerden, Be	nommenheit, Dur
					Fieber, Hals	schmerzen, Huste
					Kopfsch	nmerzen, Müdigke
						Schleimhautreizu
Symptome:				Ate	mbeschwerde	n, Bauchschmerze
					Benomme	nheit, Durst, Fieb
					Benomme	nneit, Durst, F

Halsschmerzen, Hornhauttrübung, Husten,

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

Sanier-Grundputz

Symptome:	Kopfschmerzen, Schleim Atembeschwerden, Benommer					
			Fieber, Halsschmerzen, Husten,			
			Kopfschmerzen, Müdigkeit,			
			Schleimhautreizung			
Spezifische Zielorgan-					Reizung der	
Toxizität-einmalige					Atemwege	
Exposition (STOT-SE), inhalativ:						

Flue dust, Portlandzement

Toxizität/Wirkung	End-	Wert	Ein-	Organis-	Prüf-	Bemerkung
3 3,	punkt		heit	mus	methode	
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:						Reizend
Schwere Augenschädigung/-						Stark reizend
reizung:						
Sensibilisierung der						Sensibiliserend
Atemwege/Haut:						(Hautkontakt)
Reizwirkung Atemwege						Reizend

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

Sanier-Grundputz

Toxizität/Wirkung	End-	Wert	Ein-	Organis-	Prüf-	Bemerkung
	punkt		heit	mus	methode	
Toxizität, Fische:						k.D.v.
Toxizität, Daphnien:						k.D.v.
Toxizität, Algen:						k.D.v.
Persistenz und						k.D.v.
Abbaubarkeit:						
Bioakkumulationspoten-						k.D.v.
zial:						
Mobilität im Boden:						k.D.v.
Ergebnisse der PBT- und						k.D.v.
vPvB-Beurteilung:						
Andere schädliche						k.D.v.
Wirkungen:						

Calciumdihydroxid

Toxizität/Wirkung	End-	Zeit	Wert	Ein-	Organis-	Prüf-	Bemerkung
	punkt			heit	mus	methode	
Toxizität, Fische:	LC50	96h	160	mg/l	Gambusia	IUCLID	
					affinis	Chem.	
						Data Sheet	
						(ESIS)	
Toxizität, Fische:	LC50	96h	457	mg/l			Meerwasser
Toxizität, Fische:	LC50	96h	50,6	mg/l			Süßwasser
Toxizität, Daphnien:	LC50	96h	158	mg/l			Meerwasser
Toxizität, Daphnien:	EC50	48h	49,1	mg/l			Süßwasser
Toxizität, Daphnien:	NOEC/	14d	32	mg/l			Meerwasser

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

Sanier-Grundputz

	l	İ	I	1	I	1 1	
	NOEL						
Toxizität, Algen:	EC50	72h	184,57	mg/l			Süßwasser
Toxizität, Algen:	NOEC/	72h	48	mg/l			Süßwasser
	NOEL						
Toxizität/Wirkung							Bemerkung
Persistenz und				Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.			
Abbaubarkeit							
Bioakkumulations-				Nein			
potenzial:							
Mobilität im Boden:				Calciumdihydroxid ist kaum löslich und zeigt in den			
				meisten	Böden nur ger	inge Mobilität.	J
Ergebnisse der PBT-				Nicht zutreffend für anorganische Substanzen			
und vPvB-						J	
Beurteilung:							
Andere schädliche				Ein pH-W	ert von mehr	als 12 wird sich	aufgrund von
Wirkungen:				Verdünnung und Carbonatisierung rasch verringern,			
•				obwohl d	lieses Produkt	zur Neutralisat	ion von
				übersäue	erten Wässern	eingesetzt wer	den kann,
					ei Überschrei	•	,
						einträchtigt wei	rden.
Bakterientoxizität:							as Produkt eine
				erhöhun	g der Tempera	itur und des pH	-Wertes. Dies
						g im Klärschlam	
Sonstige	EC10		2000-	mg/kg	, <u>,</u>	Ī	Boden
Organismen:			12000	dw			
Wasserlöslichkeit:			1844,9	mg/l			löslich

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Für den Stoff / Gemisch / Restmengen

Abfallschlüssen-Nr.EG:

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes. Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2001/118/EG, 2001/119/EG, 2001/573/EG)

10 13 11 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit der Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen

Empfehlung:

Örtlich behördliche Vorschriften beachten

Produkt aushärten lassen.

Zum Beispiel auf geeigneter Deponie ablagern.

Für Verunreinigtes Verpackungsmaterial

Örtlich behördliche Vorschriften beachten.

Geeignete Verbrennungsanlage.

15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Allgemeine Angaben

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

Sanier-Grundputz

UN-Nr: n.a.

Straßen-/Schienentransport (GGVSEB/ADR/RID)

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen:

Verpackungsgruppe:

Klassifizierungscode

LQ (ADR 2013):

LQ (ADR 2009):

n.a.

Umweltgefahren: nicht zutreffend

Tunnelbeschränkungscode:

Beförderung mit Seeschiffen (GGVSee/IMDG-Code)

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen: n.a.
Verpackungsgruppe: n.a.
Meerschadstoffe (Marine Pollutant): n.a.

Umweltgefahren: nicht zutreffend

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen: n.a. Verpackungsgruppe: n.a.

Umweltgefahren: nicht zutreffend

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Soweit nicht anders spezifiziert sind die allgemeinen Maßnahmen zur Durchführung eines sicheren Transportes zu beachten.

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code Kein Gefahrgut nach oben aufgeführten Verordnungen.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einstufung und Kennzeichnung siehe Abschnitt 2.

Beschränkungen beachten:

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XVII

Portlandzement

Flue dust Portlandzement

Berufsgenossenschaftliche/arbeitsmedizinische Vorschriften beachten.

Jugendarbeitsschutzgesetz beachten (Deutsche Vorschrift).
Richtlinie 2010/75/EU (VOC) 0 %
Wassergefährdungsklasse (Deutschland): 1

Selbsteinstufung: ja (VwVwS)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006

Sanier-Grundputz

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Diese Angaben beziehen sich auf das Produkt im Anlieferzustand.

Lagerklasse nach TRGS 510: 13 Überarbeitete Abschnitte: 1

Einstufung und verwendete Verfahren zur Ableitung der Einstufung des Gemisches gem. der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP):

Einstufung gem. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP): Verwendete Bewertungsmethode

STOT SE 3, **H 335**Skin Irrit. 2, **H 315**Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.

Eye Dam. 1, **H 318**Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.

Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.

Nachfolgende Sätze stellend die ausgeschriebenen R-Sätze / H-Sätze, Gefahrenklasse-Code (GHS/CLP) der Ingredientien (benannt in Abschnitt 2 und 3) dar.

37/38	reizt die Atmungsorgane und die Haut.
-------	---------------------------------------

41 Gefahr ernster Augenschäden

43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

H 315 Verursacht Hautreizungen

H 317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H 318 Verursacht schwere Augenschäden

H 335 Kann die Atemwege reizen

STOT SE Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) - Atemwegsreizungen

Skin Irrit. Reizwirkung auf die Haut Eye Dam. Schwere Augenschäden Skin Sens. Sensibilisierung der Haut

Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme können auf www.wikipedia.de nachgeschlagen werden.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem heutigen Stand des Wissens und der aktuellen EU-Gesetzgebung.

Es gibt Hinweise auf Gesundheits-, Sicherheits-und Umweltaspekte des Produktes und stellt keine Garantie für die technische Leistungsfähigkeit oder Eignung für bestimmte Anwendungen dar.

Das Produkt sollte nicht für andere Zwecke als den in Abschnitt 1 angegebenen verwendet werden ohne zunächst den Lieferanten einzubeziehen und schriftliche Handlungsanweisungen einzuholen.

Da die spezifischen Verwendungs-Bedingungen des Produkts außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, ist der Benutzer dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt stellen keine eigene Gefahreneinschätzung für den Arbeitsplatz des Verwenders an, die durch andere Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind. Weitere Informationen und Beratung finden Sie in: